TARIFVERBUND SWISS KNIFE VALLEY

Auszug aus den Tarifbestimmungen – Saison 2024/2025

Folgende Gebiete/Unternehmen gehören zum Tarifverbund Swiss Knife Valley:

Mythenregion
AG Sportbahnen im Mythengebiet

• Rubli Betriebs AG, Ibergeregg

Holzegg AG

Skilifte Brunni-Haggenegg AG

• Rotenfluebahn Mythenregion AG

Sattel-Hochstuckli
Sattel-Hochstuckli AG

Stoos
Stoosbahnen AG

Rigi • Rigi Bahnen AG

Rigi-Burggeist / Rigi Scheidegg

Rothenthurm-Neusell
Skilift Neusell AG

- Alterskategorien: Kinder 6 bis 16 Jahre (d.h. Kinder ab dem 6. bis zum 16. Geburtstag), Jugendliche 16 bis 20 Jahre (d.h. Kinder ab dem 16. Geburtstag bis zum 20. Geburtstag), Erwachsene ab 20 Jahre (d.h. ab dem 20. Geburtstag), Senioren/AHV Frauen ab 64 Jahre Männer ab 65 Jahre (Frauen ab dem 64. Geburtstag und Männer ab dem 65. Geburtstag. Entscheidend ist das Alter beim Kauf der Karten, resp. deren ersten Gebrauch.
- Die **Ticket-Gültigkeit** beschränkt sich auf die normalen Betriebszeiten (ohne Abend- und Sonderfahrten). Ein reduzierter Betrieb der Anlagen in der Vor- und Nachsaison bleibt vorbehalten.
- Vorzeitige Abreise, Betriebseinschränkungen, ungünstige Pisten- und Wetterverhältnisse geben keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- Eine Handfreekarte ist obligatorisch. In den Wintersportgebieten Rigi, Rigi Scheidegg-Burggeist und Bennau muss an der Kasse der Talstation gegen Vorweisung der Saison- oder Mehrtageskarte eine Tageskarte bezogen werden.
- Für den Ersatz gestohlener, verlorener oder defekter Saisonkarten wird eine Umtriebsgebühr von CHF 20.- erhoben (inkl. Gebühr Handfreekarte). Es wird eine neue Karte ausgegeben und gleichzeitig die alte Karte gesperrt. Dies ist nur möglich, wenn die Person namentlich erfasst ist und sich ausweisen kann.
- Ticket-Missbrauch. Der Schneepass Swiss Knife Valley ist persönlich und nicht übertragbar. Bei einem Missbrauch der Karte wird diese eingezogen und ein Unkostenbeitrag von CHF 100.sowie der Preis einer Tageskarte des Partnergebiets erhoben. Die Karte wird umgehend gesperrt. Die Karte kann erst wieder freigeschaltet werden, wenn die Umtriebsentschädigung vollumfänglich beglichen ist. Sämtliche Vergehen werden der Geschäftsstelle gemeldet.
- Für Personen- und Sachschäden, die durch die **Nichtbeachtung von Hinweisen** oder durch eigene Unachtsamkeit entstehen, wird jegliche Haftung abgelehnt.

• Eine Rückerstattung bei Unfall

Eine (Teil-)Rückerstattung des Verkaufspreises erfolgt ausschliesslich bei Unfällen und nur unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses. Ein Rückerstattungsantrag muss innert Monatsfrist nach dem Unfall erfolgen. Massgebend für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das Datum des ärztlich bestätigten Unfalles. In jedem Fall muss die Saisonkarte unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei einer verkaufenden Unternehmung vorgewiesen werden. Mit der Auszahlung einer Rückerstattung ist auch die Löschung/Sperrung der Saisonkarte verbunden.

Es gelten folgende Prozentsätze für eine allfällige Rückerstattung:

Unfall erfolgt bis am:	Anrechnung:	<u>Rückerstattung:</u>
Mitte Dezember	15%	85%
Ende Dezember	35%	65%
Mitte Januar	50%	50%
Ende Januar	65%	35%
Mitte Februar	80%	20%
Ende Februar	95%	5%
Ende Saison	100%	0%

• Bei Pandemie oder Strommangellage

Folgende Bedingungen gelten ausschliesslich in der Saison 2024/25 (Kauf) und 2025/26 (Gutschrift): Bei einer behördlich zwingend angeordneten Schliessung des gesamten Angebots (gesamter Geltungsbereich der Saisonkarte SKV) infolge einer Pandemie oder Strommangellage gewähren die Bergbahnunternehmen, bei welchen die Saisonkarte Swiss Knife Valley erworben wurde, folgende Rückerstattung:

Bezahlter Abonnementspreis / 181 Betriebstage x Ausfalltage

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist, dass der gesamte Geltungsbereich der Saisonkarte Swiss Knife Valley 2024/25 von der Schliessung, die mehr als 20 Tage am Stück andauert, betroffen ist. Grundlage für die Ausfalltage bilden 181 Betriebstage (längste Saisondauer Stoos, 01.11.2024 bis 30.04.2025). Entgangene Tage infolge des Kaufdatums werden in der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Rückerstattung wird nur in Form einer Gutschrift für den Kauf der nächsten Saisonkarte Swiss Knife Valley 2025/26 gewährt. Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Saisonkarte SKV muss bei einer Pandemie nicht hinterlegt werden und kann, sofern möglich, nach Aufhebung der behördlich angeordneten Schliessung bis zum Ende der Gültigkeitsperiode weiter genutzt werden.

• Rückerstattung bei COVID-Zertifikatspflicht

Bei behördlich zwingend angeordneten COVID-Zertifikatspflicht für die Benutzung der Wintersportanlagen, nach dem die Saisonkarte Swiss Knife Valley 2024/25 gekauft wurde, können die Saisonkarteninhaber innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Bundesratsentscheid ihre Saisonkarte Swiss Knife Valley 2024/25 rückerstatten lassen. Eine Rückerstattung (Teilrückerstattung) des Verkaufspreises erfolgt gemäss Abschnitt 4.1. Rückerstattung bei Unfall.

Massgebend für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das Startdatum der angeordnete COVID-Zertifikatsplicht. Die Rückerstattung wird nur in Form einer Gutschrift für den Kauf der nächsten Saisonkarte Swiss Knife Valley 2025/26 gewährt. Mit der Gutschrift einer Rückerstattung ist auch die Löschung/Sperrung der Saisonkarte 2024/25 verbunden.

Jedes Unternehmen erstellt für die gemeinsame Verteilerabrechnung eine detaillierte Liste mit den getätigten Rückerstattungen.

• Gruppenrabatte auf Tages- und Mehrtageskarten

Gruppen erhalten pro 11 zahlende Personen eine Gratiskarte. Das heisst, ab 10 zahlenden Personen wird die 11. Karte gratis abgegeben. Gruppen bzw. Busorganisatoren werden ab 30 Personen 20 Prozent Rabatt gewährt. Dieser Rabatt kann nicht mit anderen Rabatten kumuliert werden.

• Saisonkarten-Vergünstigungen für Gruppen/Vereine/Clubs

Bei einer Saisonkarten-Sammelbestellung und Bezahlung durch eine Person erhalten Gruppen, Vereine oder Clubs pro 13 zahlende Personen eine 14. Karte gratis (auch im Vorverkauf). Die Gratiskarte entspricht der Mehrheit der 13 bezahlten Karten. Bestellung und Erledigung direkt mit/bei den Unternehmen/ Kassastellen.

Gültigkeitsdauer der Saisonkarte Swiss Knife Valley Wintersaison 2024/2025

(Betriebseinschränkungen vorbehalten)

Gebiet	Von	Bis	
Mythenregion	01.11.2024	23.03.2025	
Sattel-Hochstuckli	30.11.2024	09.03.2025	
Stoos	01.11.2024	30.04.2025	
Rigi Bahnen	30.11.2024	09.03.2025	
Rigi Scheidegg-Burggeist	07.12.2024	09.03.2025	
Rothenthurm-Neusell	07.12.2024	09.03.2025	
Auto AG Schwyz AAGS	01.11.2024	Saisonende	1)

1) Die Saisonkarte Swiss Knife Valley sowie der Schneepass Zentralschweiz mit dem Aufdruck «AAGS» berechtigt ab dem 01. November zu direkten «Wintersport-Fahrten» in den Bussen der AUTO AG SCHWYZ zu den Talstationen der Skigebiete des Tarifverbundes Swiss Knife Valley. **Achtung:** Bei der Mythenregion ist nur die An- & Rückfahrt zu bzw. ab Bushaltestelle Rickenbach SZ, Rotenfluebahn inbegriffen. Nicht berechtigt sind Fahrten zu anderen Zwecken oder Bestimmungsorten (Schüler, Berufs-, Pendlerfahrten usw.). Berechtigte Linien: 501, 502, 503, 504, 505, 507, 508, 530, 531, 532. Ebenfalls inbegriffen ist der Skibus Gersau – Obergschwend (Linie 535).

Adresse Sekretariat

Tarifverbund Swiss Knife Valley, c/o Brunnen Schwyz Marketing AG, Bahnhofstrasse 15, 6440 Brunnen, Tel. 041 825 00 40, E-Mail: info@brunnen-schwyz.ch